

Stadt Bergkamen



Amtsblatt

Amtliche Bekanntmachungen

Ausgabe: 08/2014

Datum: 17.04.2014

INHALTSVERZEICHNIS

Amtlicher Teil	Seite
26. Öffentliche Bekanntmachung über die Satzungsänderung vom 20.04.2005 der Jagdgenossenschaft Bergkamen-Oberaden und die vom Kreis Unna als Untere Jagdbehörde am 02.02.2006 erteilte Genehmigung	105
27. Bekanntmachung über die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. OA 122 "Jahnstraße/Museumsplatz" der Stadt Bergkamen gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)	115

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Bergkamen
Bezugsbedingungen: Abonnement jährlich 10 EUR
Einzelexemplar 1 EUR

Das Amtsblatt kann einzeln und im Abonnement bezogen werden bei der Stadt Bergkamen, Fachdezernat Innere Verwaltung, Rathausplatz 1, 59192 Bergkamen, (Lieferanschrift), Postfach 15 60, 59179 Bergkamen (Postanschrift), Telefon (02307/965-237) oder per E-Mail: FDI@bergkamen.de

26.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Hiermit wird die am 20.04.2005 von der Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft "Bergkamen-Oberaden" beschlossene Satzungsänderung und die vom Kreis Unna als Untere Jagdbehörde am 02.02.2006 gemäß § 7 Abs. 2 LJG NRW erteilte Genehmigung öffentlich bekannt gemacht.

Die Satzung für die Jagdgenossenschaft "Bergkamen-Oberaden" sowie die Genehmigung der Unteren Jagdbehörde liegen gemäß § 7 Abs. 2 LJG NRW i.V.m. § 16 Abs. 1 der Satzung der Jagdgenossenschaft "Bergkamen-Oberaden" in der Zeit vom

22.04.2014 bis 05.05.2014

während der allgemeinen Sprechzeiten im Rathaus der Stadt Bergkamen, Rathausplatz 1, im Ordnungsamt, Erdgeschoss, Zimmer 14, zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Bergkamen, den 16.04.2014

Der Bürgermeister
in Vertretung



Lachmann
(Beigeordneter)

Satzung der Jagdgenossenschaft Bergkamen-Oberaden vom 27. März 1998

Die Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirktes Bergkamen-Oberaden hat am 20. April 2005 folgende Satzungsänderung beschlossen: (im Text fett gekennzeichnet)

§ 1

Name und Sitz der Jagdgenossenschaft

Die Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirktes Bergkamen-Oberaden ist gem. § 7 Abs. 1 des Landesjagdgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie führt den Namen

"Jagdgenossenschaft Bergkamen-Oberaden"

und hat ihren Sitz in Bergkamen-Oberaden.

§ 2

Gemeinschaftlicher Jagdbezirk Bergkamen-Oberaden

(1) Der gemeinschaftliche Jagdbezirk umfaßt gem. § 8 Abs. 1 des Bundesjagdgesetzes mit Ausnahme der Eigenjagdbezirke alle Grundflächen der Gemarkung Oberaden der Stadt Bergkamen zuzüglich der von der zuständigen Jagdbehörde angegliederten und abzüglich der abgetrennten Grundflächen.

(2) Der gemeinschaftliche Jagdbezirk wird begrenzt durch die Grenzen der ehemaligen politischen Gemeinde Oberaden.

§ 3

Gebiet der Jagdgenossenschaft

Das Gebiet der Jagdgenossenschaft umfaßt die jagdlich nutzbaren Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirktes, deren Eigentümer der Jagdgenossenschaft als Mitglieder angehören.

§ 4

Mitglieder der Jagdgenossenschaft

(1) Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen) sind die Eigentümer der Grundflächen, die das Gebiet der Jagdgenossenschaft bilden. Eigentümer von Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirktes, auf denen die Jagd ruht oder aus anderen Gründen nicht ausgeübt

werden darf, gehören gem. § 9 Abs. 1 Bundesjagdgesetz insoweit der Jagdgenossenschaft nicht an.

(2) Die Jagdgenossenschaft führt ein Jagdkataster, in dem die Eigentümer der zum Gebiet der Jagdgenossenschaft gehörenden Grundflächen und deren Größen ausgewiesen werden. Das Jagdkataster ist fortzuführen; durch Eigentumswechsel eingetretene Änderungen hat der Erwerber dem Jagdvorstand nachzuweisen. Das Jagdkataster liegt für die Jagdgenossen und deren bevollmächtigten Vertreter zur Einsicht beim Vorsitzenden der Jagdgenossenschaft offen.

§ 5

Aufgaben der Jagdgenossenschaft

(1) Die Jagdgenossenschaft verwaltet nach Maßgabe des geltenden Rechts unter eigener Verantwortung nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und unter Berücksichtigung der jagdlichen Belange alle Angelegenheiten, die sich aus dem Jagdrecht der ihr angehörenden Jagdgenossen ergeben.

(2) Ihr obliegt nach Maßgabe des § 29 Abs. 1 Bundesjagdgesetz der Ersatz des Wildschadens, der an den zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehörenden Grundstücken entsteht.

§ 6

Organe der Jagdgenossenschaft

Die Organe der Jagdgenossenschaft sind

- ♦ die Genossenschaftsversammlung und
- ♦ der Jagdvorstand.

§ 7

Genossenschaftsversammlung

Zur Teilnahme an der Genossenschaftsversammlung sind die Mitglieder der Jagdgenossenschaft berechtigt. Sie können sich durch ihre gesetzlichen Vertreter oder nach Maßgabe des § 10 Abs. 4 der Satzung durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Die Vollmacht ist schriftlich zu erteilen und dem Jagdvorsteher zu Beginn der Versammlung vorzulegen.

§ 8

Zuständigkeit der Jagdgenossenschaftsversammlung

(1) Die Genossenschaftsversammlung beschließt die Satzung und deren Änderung. Sie wählt

- ♦ den Vorsitzenden des Jagdvorstandes (Jagdvorsteher) und seinen Stellvertreter,
- ♦ zwei Beisitzer und deren Vertreter,
- ♦ einen Geschäftsführer und dessen Vertreter,
- ♦ zwei Rechnungsprüfer und deren Vertreter.

Auf die Wahl der Vertreter zum **Geschäftsführer** und Rechnungsprüfer kann durch Versammlungsbeschluß verzichtet werden. Die Rechnungsprüfer können einmal wiedergewählt werden.

(2) Die Genossenschaftsversammlung beschließt weiterhin über

- ◆ den Haushaltsplan
- ◆ die Entlastung des Vorstandes und des **Geschäftsführers**,
- ◆ die Antragstellung zur Abrundung, Zusammenlegung und Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes
- ◆ die Art der Jagdnutzung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes
- ◆ das Verfahren und die Bedingungen für den Abschluß von Jagdpachtverträgen
- ◆ die Erteilung des Zuschlages bei der Jagdverpachtung
- ◆ die Änderung und Verlängerung laufender Jagdpachtverträge
- ◆ die Zustimmung zur Weiter- und Unterverpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes und zur Erteilung von entgeltlichen Jagderlaubnisscheinen
- ◆ den Zeitpunkt der Ausschüttung des Reinertrages aus der Jagdnutzung
- ◆ die Erhebung von Umlagen zum Ausgleich des Haushaltsplanes
- ◆ die Beanstandung von Beschlüssen durch den Jagdvorstand
- ◆ die Zustimmung zu Dringlichkeitsentscheidungen des Jagdvorstandes gemäß § 12 Abs. 5 dieser Satzung
- ◆ die Festsetzung von Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder des Jagdvorstandes, **des Geschäftsführers** und die Rechnungsprüfer.

(3) Die Rechnungsprüfung kann dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Bergkamen übertragen werden. In diesem Fall entfällt die Wahl der Rechnungsprüfer. § 12 Abs. 3 und § 14 Abs. 3 gelten entsprechend.

§ 9

Durchführung der Genossenschaftsversammlung

(1) Die Genossenschaftsversammlung ist vom Jagdvorsteher alle **drei Jahre** einzuberufen. Der Jagdvorsteher muß die Genossenschaftsversammlung auch einberufen, wenn mindestens ein Viertel aller Jagdgenossen die Einberufung bei ihm schriftlich unter Angabe der auf die Tagesordnung zu setzenden Angelegenheiten beantragt.

(2) Die Genossenschaftsversammlung findet am Sitz der Genossenschaft statt. Sie ist öffentlich, soweit nicht durch Beschluß die Öffentlichkeit für die Beratung bestimmter Angelegenheiten ausgeschlossen wird.

(3) Die Einladung zur Genossenschaftsversammlung ergeht durch amtliche Bekanntmachung (§ 16 Abs. 2). Sie muß mindestens 3 Wochen vorher erfolgen und Angaben über den Ort und den Zeitpunkt der Versammlung sowie die Tagesordnung enthalten.

(4) Den Vorsitz der Genossenschaftsversammlung führt der Jagdvorsteher. Für die Abwicklung bestimmter Angelegenheiten, insbesondere zur Leitung einer öffentlichen Versteigerung, kann ein anderer Versammlungsleiter bestellt werden.

(5) Unter dem Tagesordnungspunkt Verschiedenes können Beschlüsse nach § 8 nicht gefaßt werden.

(6) Zu der Genossenschaftsversammlung ist die Aufsichtsbehörde rechtzeitig schriftlich einzuladen.

§ 10

Beschlußfassung der Jagdgenossenschaft

(1) Beschlüsse der Jagdgenossenschaft bedürfen gemäß § 9 Abs. 3 Bundesjagdgesetz sowohl der Mehrheit der anwesenden und der vertretenen Jagdgenossen als auch der Mehrheit der bei der Beschlußfassung vertretenen Grundfläche.

(2) Beschlüsse der Jagdgenossenschaft werden durch öffentliche Abstimmung gefaßt. Die Genossenschaftsversammlung kann auf Antrag von mindestens drei Jagdgenossen, die zusammen mindestens 1/10 der Gesamtfläche des Gebietes der Jagdgenossenschaft vertreten müssen, zu einzelnen Tagesordnungspunkten eine schriftliche Abstimmung beschließen. Das gilt nicht für Beschlüsse über die Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung nach § 10 Abs. 3 Bundesjagdgesetz. Über die Umstände und das Ergebnis der schriftlichen Abstimmung ist von den Mitgliedern des Jagdvorstandes und den Stimmzählern Verschwiegenheit zu wahren; die Unterlagen sind vom Jagdvorstand mindestens 1 Jahr lang, im Falle der Beanstandung oder Anfechtung des Beschlusses für die Dauer des Verfahrens aufzubewahren.

(3) Jeder Jagdgenosse hat eine Stimme. Mit- und Gesamtgrundstückseigentümer eines zum Gebiet der Jagdgenossenschaft gehörenden Grundstücks können ihr Stimmrecht nur einheitlich ausüben; sie haben dem Jagdvorstand schriftlich einen Bevollmächtigten zu benennen.

(4) Ein bevollmächtigter Vertreter darf höchstens drei Jagdgenossen vertreten. Die von einem Bevollmächtigten vertretene Grundfläche dar einschließlich seiner eigenen Grundfläche 1/3 der Gesamtfläche des Gebietes der Jagdgenossenschaft nicht überschreiten.

(5) Ein Jagdgenosse oder ein Bevollmächtigter ist von der Mitwirkung an der Abstimmung entsprechend § 34 BGB ausgeschlossen, kann sich nicht vertreten lassen und auch keinen anderen Vertreter entsenden, wenn sich die Beschlußfassung auf den Abschluß eines Rechtsgeschäftes oder auf einen Rechtsstreit zwischen der Jagdgenossenschaft und ihm selbst bezieht.

(6) Über die Beschlüsse der Jagdgenossenschaft ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus ihr muß hervorgehen, wie viele Jagdgenossen anwesend waren und welche Grundflächen von ihnen vertreten wurden. Die Niederschrift ist vom Jagdvorsteher und vom Schriftführer zu unterzeichnen und der nächsten Genossenschaftsversammlung zur Billigung vorzulegen. Die Aufsichtsbehörde ist innerhalb eines Monats über die Beschlüsse der Jagdgenossenschaft zu unterrichten.

§ 11

Vorstand der Jagdgenossenschaft

(1) Der Jagdvorstand besteht gemäß § 7 Abs. 5 Landesjagdgesetz aus dem Jagdvorsteher und zwei Beisitzern. Die Mitglieder des Jagdvorstandes werden im Falle der Verhinderung durch ihre Stellvertreter vertreten.

(2) Wählbar für den Jagdvorstand ist jede volljährige und geschäftsfähige Person.

(3) Der Jagdvorstand wird für eine Amtszeit von **6 Geschäftsjahren** gewählt. Die Amtszeit beginnt mit dem auf die Wahl folgenden Geschäftsjahr, es sei denn, daß im Zeitpunkt der Wahl kein gewählter Jagdvorstand vorhanden ist. In diesem Fall beginnt sie mit der Wahl und verlängert sich um die Zeit von der Wahl bis zum Beginn des nächsten Geschäftsjahres. Die Amtszeit verlängert sich bis zur Wahl eines neuen Jagdvorstandes um höchstens 3 Monate, sofern innerhalb der letzten 3 Monate vor dem Ende der satzungsmäßigen Amtszeit mindestens eine Genossenschaftsversammlung stattgefunden hat und es in dieser nicht zur Wahl eines neuen Jagdvorstandes gekommen ist.

(4) **Der Geschäftsführer** wird für die gleiche Amtszeit von **6 Geschäftsjahren** gewählt. Die Sätze 2 und 3 des Absatzes 3 finden entsprechende Anwendung.

(5) Endet die Amtszeit eines Mitgliedes des Jagdvorstandes vorzeitig durch Tod, Rücktritt oder Verlust der Wählbarkeit, rückt dafür der/die gewählte Stellvertreter/-in als Ersatzmitglied in den Jagdvorstand nach; in diesem Fall ist für den Rest der Amtszeit in der nächsten Genossenschaftsversammlung ein/e neue/r Stellvertreter/-in zu wählen. In gleicher Weise ist eine Ersatzwahl vorzunehmen, wenn ein stellvertretendes Mitglied des Jagdvorstandes oder ein anderer Funktionsträger vorzeitig ausscheidet.

§ 12

Vertretung der Jagdgenossenschaft

(1) Der Jagdvorstand vertritt die Jagdgenossenschaft gemäß § 9 Abs. 2 Bundesjagdgesetz gerichtlich und außergerichtlich. Er verwaltet die Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft und ist hierbei an die Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung gebunden. Beider Abgabe rechtsgeschäftlicher Erklärungen müssen unbeschadet der Regelung in Abs. 4 Satz 2 alle Mitglieder des Jagdvorstandes gemeinschaftlich handeln.

(2) Der Jagdvorstand hat die Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung vorzubereiten und durchzuführen. Ihm obliegt insbesondere

- ◆ die Feststellung und Ausführung des Haushaltsplanes,
- ◆ die Anfertigung der Jahresrechnung,
- ◆ die Überwachung **des Geschäftsführers, insbesondere der Kassenführung,**
- ◆ die Verteilung der Erträge an die einzelnen Jagdgenossen,
- ◆ die Festsetzung der Umlagen der einzelnen Mitglieder.

(3) Ein Mitglied des Jagdvorstandes darf bei Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft nicht beratend oder entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung ihm selbst, seinem Ehegatten, seinen Verwandten bis zum dritten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grade oder einer von ihm kraft Gesetzes oder rechtsgeschäftlicher Vollmacht vertretenen Personen einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.

(4) In Angelegenheiten, die an sich der Beschlußfassung durch die Genossenschaftsversammlung unterliegen, entscheidet der Jagdvorstand, falls die Erledigung keinen Aufschub duldet.

In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Jagdvorsteher zusammen mit einem Beisitzer entscheiden.

(5) Zu Entscheidungen gem. Abs. 4 hat der Jagdvorsteher unverzüglich die Zustimmung der Genossenschaftsversammlung einzuholen. Diese kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte Dritter entstanden sind.

(6) Solange die Jagdgenossenschaft keinen vollständigen Jagdvorstand gewählt hat, werden Geschäfte des Jagdvorstandes nach Maßgabe des § 9 Abs. 2 Bundesjagdgesetz in Verbindung mit § 7 Abs. 6 Landesjagdgesetz vom Rat der Stadt Bergkamen wahrgenommen. Die Kosten der vorübergehenden Geschäftsführung trägt die Jagdgenossenschaft.

(7) Die Mitglieder des Jagdvorstandes sind ehrenamtlich tätig.

§ 13

Sitzungen des Jagdvorstandes

(1) Der Jagdvorstand tritt auf Einladung des Jagdvorstehers nach Bedarf zusammen. Er soll mindestens einmal im Jahr zusammentreten. Er muß einberufen werden, wenn ein Mitglied des Jagdvorstandes dies schriftlich beantragt.

(2) Der Jagdvorstand ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Der Jagdvorstand entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

(3) Die stellvertretenden Mitglieder können an den Sitzungen des Jagdvorstandes beratend teilnehmen, sie sind zu den Sitzungen einzuladen.

(4) Die Sitzungen des Jagdvorstandes sind nicht öffentlich. **Der Geschäftsführer** soll an den Sitzungen teilnehmen, er ist zu den Sitzungen einzuladen.

(5) Der Jagdvorstand kann Beschlüsse der Jagdgenossenschaft, die das geltende Recht verletzen, innerhalb einer Woche beanstanden. Ist der Beschluß beanstandet worden, ist innerhalb eines Monats nach der Beanstandung eine Genossenschaftsversammlung durchzuführen.

(6) Über die Beschlüsse des Jagdvorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen und von den Teilnehmern der Sitzung zu unterzeichnen. Die Aufsichtsbehörde ist innerhalb eines Monats über die Beschlüsse des Jagdvorstandes zu unterrichten.

(7) Der Jagdvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 14

Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

(1) Die Jagdgenossenschaft stellt für **3 Geschäftsjahre** einen Haushaltsplan auf. Der Zeitraum darf die Amtszeit des Jagdvorstandes nicht überschreiten. Der Haushaltsplan muß die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben enthalten und ausgeglichen sein. Soweit notwendig, ist ein Nachtragshaushalt zu erstellen und zu beschließen.

(2) Zum Ende der **drei Geschäftsjahre** ist eine Jahresrechnung zu erstellen, die den Rechnungsprüfern zur Prüfung und der Genossenschaftsversammlung zur Entlastung des Vorstandes und des Geschäftsführers vorzulegen ist.

(3) Die Rechnungsprüfer werden ebenfalls im voraus für **3 Geschäftsjahre** bestellt; einmalige Wiederwahl ist zulässig. Rechnungsprüfer kann nicht sein, wer dem Jagdvorstand als Mitglied oder Stellvertreter angehört oder ein anderes Amt für die Jagdgenossenschaft inne hat oder zu einem Funktionsträger in einer Beziehung der in § 12 Abs. 3 bezeichneten Art steht.

(4) Im übrigen findet für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen einschließlich der Rechnungsprüfung die für die Gemeinden des Landes Nordrhein-Westfalen geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

(5) Beim Verlust der Eigenschaft als rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts ist das bewegliche und unbewegliche Vermögen der Jagdgenossenschaft zu liquidieren und entsprechend § 10 Abs. 3 des Bundesjagdgesetzes auf die Mitglieder zu verteilen.

§ 15

Kassenverwaltung, Geschäfts- und Wirtschaftsführung

(1) Geschäftsjahr der Jagdgenossenschaft ist das Jagdjahr im Sinne des § 11 Abs. 4 Bundesjagdgesetz.

(2) Für die Kassengeschäfte gelten folgende Grundsätze:

- ◆ Die Annahme- und Auszahlungsanordnungen der Jagdgenossenschaft sind vom Jagdvorsteher und einem Beisitzer zu unterzeichnen.
- ◆ Für den Nachweis der Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher und sachlicher Reihenfolge und nach der im Haushaltsplan vorgesehenen Gliederung wird vom Geschäftsführer ein Kassenbuch geführt. Alle Buchungen sind zu belegen. Die Belege sind nach Geschäftsjahr und Buchungsstelle getrennt zu ordnen. Das Kassenbuch dient zusammen mit den entsprechenden Belegen als Rechnungsbelegungsbuch. Diese Unterlagen sind mindestens 10 Jahre aufzubewahren.
- ◆ **Der Geschäftsführer** hat dafür zu sorgen, daß die Einnahmen der Jagdgenossenschaft rechtzeitig eingehen und die Ausgaben ordnungsgemäß geleistet werden. Außenstände sind durch ihn anzumahnen und nach ergebnislosem Ablauf der für gesetzten Zahlungsfrist dem Jagdvorsteher zur zwangsweisen Beitreibung zu melden.
- ◆ Der Barbestand der Kasse ist möglichst gering zu halten. Entbehrliche Barbestände sind unverzüglich bei einem Kreditinstitut mündelsicher und verzinslich anzulegen.
- ◆ Kassenfehlbeträge sind vom **Geschäftsführer** zu ersetzen; der Ersatz ist im Kassenbuch festzuhalten. Kassenüberschüsse sind als sonstige Einnahmen zu buchen.

(3) **Geschäftsführer** kann nicht sein, wer zur Unterschrift von Kassenanordnungen befugt ist.

(4) Die Einnahmen der Jagdgenossenschaft sind, soweit sie nicht zur Erfüllung der Aufgaben der Genossenschaft oder nach Maßgabe des Haushaltsplanes zur Bildung von Rücklagen oder zu anderen Zwecken zu verwenden sind, an die Mitglieder auszuschütten. Sie sind bis zu ihrer Verwendung verzinslich anzulegen. Durch den Beschluß über die Bildung von Rücklagen oder die anderweitige Verwendung der Einnahmen wird der Anspruch der Jagdgenossen, der dem Beschluß nicht zugestimmt hat, auf Auszahlung seines Anteiles am Reinertrag der Jagdnutzung gemäß § 10 Abs. 3 Bundesjagdgesetz nicht berührt.

(5) Von den Mitgliedern der Jagdgenossenschaft dürfen Umlagen nur erhoben werden, wenn und soweit dies zum Ausgleich des Haushaltsplanes unabweisbar notwendig ist.

§ 16

Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft

(1) Die Satzung und Änderung der Satzung sind mit der Genehmigung der Aufsichtsbehörde für die Dauer von 2 Wochen im Rathaus der Stadt Bergkamen öffentlich auszulegen. Die Genehmigung sowie Ort und Zeit der Auslegung sind entsprechend der Hauptsatzung der Stadt Bergkamen bekannt zu machen.

(2) Sonstige Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft, insbesondere der Einladung zur Genossenschaftsversammlung, des Haushaltsplanes, der Beschlüsse über die Festsetzung von Umlagen und der Beschlüsse über die Verwendung des Reinertrages der Jagdgenossenschaft nach § 10 Abs. 3 des Bundesjagdgesetzes sind entsprechend Abs. 1 Satz 2 zu veröffentlichen.

(3) Auswärtige Jagdgenossen sollten über Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft schriftlich unterrichtet werden.

§ 17

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Die Änderungen in der Satzung werden gemäß § 7 Abs. 2 Landesjagdgesetz mit der Bekanntmachung ihrer Genehmigung und ihrer öffentlichen Auslegung rechtsverbindlich.

§ 18

Neuverpachtung und Verlängerungen

Neuverpachtungen oder Jagdverlängerungen dürfen nur an Jagdausübungsberechtigte Jagdgenossen der Jagdgenossenschaft Bergkamen-Oberaden erfolgen.

Bergkamen-Oberaden, 27. März 1998

Der Jagdvorstand

gez. Hüsing
Jagdvorsteher

gez. von Bodelschwingh
Beisitzer

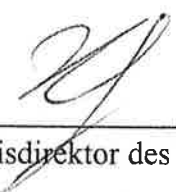
gez. Hilboll
Beisitzer

Genehmigungsverfügung

Die vorstehenden Satzung der Jagdgenossenschaft Bergkamen-Oberaden vom 27. März 1998 mit den Änderungen vom 20. April 2005 wird von mir gemäß § 7 Abs. 2 LJG-NW genehmigt.

Unna, 02.02.06

(Siegel)



(Der Oberkreisdirektor des Kreises Unna)

* * * * *

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Genehmigung wird gemäß § 7 Abs. 2 LJG-NW in Verbindung mit § 16 Abs. 1 der Satzung der Jagdgenossenschaft Bergkamen-Oberaden vom 27. März 1998 öffentlich bekanntgemacht. Die genehmigte Satzung liegt

in der Zeit vom _____ bis _____

im Rathaus der Stadt Bergkamen öffentlich aus.

Bergkamen, _____

Der Jagdvorstand

Jagdvorsteher

Beisitzer

Beisitzer

27.

**Bekanntmachung über die Aufstellung des Bebauungsplans
Nr. OA 122 „Jahnstraße / Museumsplatz“ der Stadt Bergkamen
gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)**

Gemäß § 2 Abs. 1 BauGB wird hiermit bekanntgegeben:

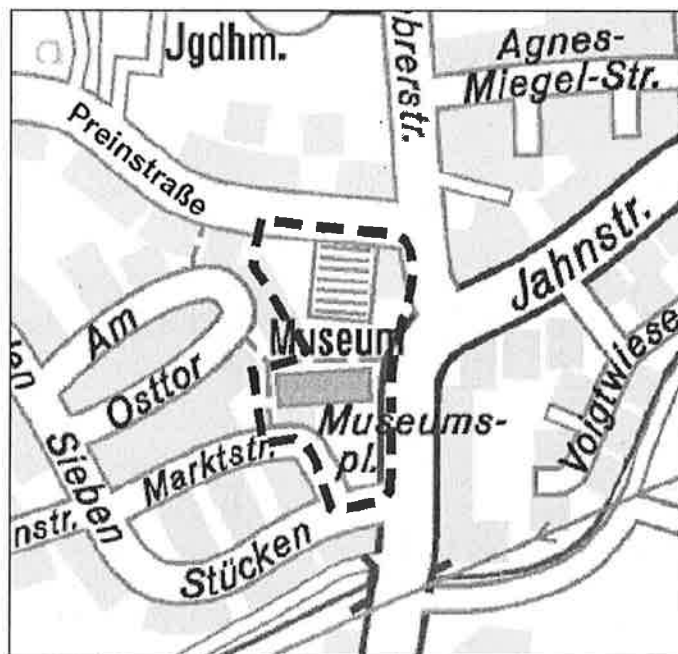
Der Rat der Stadt Bergkamen hat in seiner Sitzung am 03. April 2014 folgenden Beschluss gefasst:

Der Rat der Stadt Bergkamen beschließt die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. OA 122 „Jahnstraße / Museumsplatz“. Das Aufstellungsverfahren soll als beschleunigtes Verfahren gemäß § 13a BauGB durchgeführt werden.

Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke der Gemarkung Oberaden, Flur 9, Flurstücke 62 und 1227 und wird begrenzt

- im Norden von der Preinstraße,
- im Osten von der Sugambrenstraße und der Jahnstraße,
- im Süden von der Marktstraße und
- im Westen von den Grundstücken Marktstraße 11, Am Osttor 16-19 und Preinstraße 5.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist aus dem nachfolgend abgedruckten Übersichtsplan (ohne Maßstab) zu ersehen.



Ziel des Bebauungsplans ist es, das Stadtmuseum in Oberaden und seine weitere Entwicklung planungsrechtlich abzusichern sowie für das nördlich an das Museum angrenzende Gelände einer ehemaligen Gärtnerei entsprechend den Zielen der Stadtentwicklung Wohnbauflächen festzusetzen.

Das Verfahren wird als Verfahren der Innentwicklung gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB) im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

Übereinstimmungserklärung und Bekanntmachungsanordnung nach § 2 Abs. 3 und 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Der Wortlaut der Bekanntmachung stimmt mit dem Ratsbeschluss vom 03. April 2014 überein. Es ist nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden.

Der Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. OA 122 „Jahnstraße / Museumsplatz“ der Stadt Bergkamen wird gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) öffentlich bekannt gemacht.

Bergkamen, 16. April 2014

Der Bürgermeister
In Vertretung



Lachmann